



# FELDATALSCHULE STADTLANGSFELD

Feldatalschule – 36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld – Eisenacher Str. 1 a

Telefon 036965 64911

Fax 036965 64912

Email: [rs.stadtlengsfeld@schulen-wak.de](mailto:rs.stadtlengsfeld@schulen-wak.de)

Internet: [www.feldatalschule-stadtlengsfeld.de](http://www.feldatalschule-stadtlengsfeld.de)

An die Geschäftsführung

schl



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum 14.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Schuljahr bitten wir Sie, den Schülern unserer Schule ein Praktikum in Ihrem Betrieb zu ermöglichen.

Das Betriebspraktikum ist eine wichtige Ergänzung zum Unterricht in den Fächern Wirtschaft und Technik sowie Wirtschaft und Recht und soll den Schülern Einblicke in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben vermitteln. Die gewonnenen Erfahrungen sollen dazu beitragen, dass die jungen Menschen ihre Eignungen und Neigungen besser einzuschätzen lernen und dass sie ihre Berufsvorstellungen danach zielgerichteter bestimmen können. Das Betriebspraktikum ist fester Bestandteil des Berufsorientierungskonzepts unserer Schule.

Für das Betriebspraktikum gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schüler beträgt bis zu 35 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 07:00 und 18:00 Uhr. In den in § 16, Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufgeführten Ausnahmefällen (z. B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können Praktikanten auch an Samstagen in der Zeit zwischen 07:00 und 13:00 Uhr tätig sein. Die Arbeitszeit darf an keinem Tag sieben Stunden überschreiten.

Den Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit

- von mehr als 4,5 Stunden bzw. zu 6 Stunden eine oder mehrere, im Voraus feststehenden Ruhepausen von insgesamt mindestens 30 Minuten;
- bei mehr als 6 Stunden von mindestens 60 Minuten Dauer einzulegen.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit gewährt werden. Länger als 4,5 Stunden hintereinander

dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Ruhepausen zählen nicht zur Arbeitszeit.

Arbeitszeit und Ruhepausen insgesamt (Schichtzeit) dürfen an keinem Tag 10 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung sowie auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden überschreiten. Für das Praktikum erhalten die Schüler keine Vergütung, da diese Zeit Unterricht für sie ist. Die Schüler wären Ihnen dankbar, wenn die Arbeitszeit so gelegt werden würde, dass sie mit dem Schulbus fahren können.

### **Unfallversicherung**

Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, unterliegen **Schülerpraktika** der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b). Der Schülerbetriebspraktikant ist auf dem Hin- und Rückweg sowie während der Tätigkeit als Praktikant unfallversichert. Für Unfälle während des Praktikums gilt das gleiche Meldeverfahren wie bei Schulunfällen. Der Betrieb zeigt demnach den Unfall auch seinem Versicherungsträger an. Folglich müssen Eltern keine weitere Unfallversicherung abschließen. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den regional organisierten Unfallkassen und bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden

### **Haftpflichtversicherung**

Die beteiligten Schüler sind beim **Schülerbetriebspraktikum** über den Schulträger versichert. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG. Dieser tritt dann ein, wenn keine Aufsichts- oder Amtspflichtverletzung vorliegt und die Schülerin oder der Schüler nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Schaden haften muss und dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Für Geschädigte besteht die Möglichkeit, ihre Ansprüche zur Regulierung eines eingetretenen Schadens mittels Antrag beim Schulträger geltend zu machen.

### **Gesundheitsvorschriften**

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Praktikums mit Lebensmitteln umgehen, benötigen gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 eine Belehrung durch das Gesundheitsamt. Die Bescheinigung der Belehrung wird vom Gesundheitsamt ausgestellt und ist dem Praktikumsbetrieb vor Beginn des Praktikums zu übergeben. Die Belehrung darf max. 3 Monate vor Aufnahme des Praktikums stattfinden. Die Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres. Informationen über die Termine der Belehrung gibt das Gesundheitsamt des entsprechenden Wohnorts. (Quelle: Arbeitskreis Schule Wirtschaft Nordthüringen)

Wir möchten Sie bitten, den beiliegenden Fragebogen auszufüllen und uns zuzuleiten.

Auf Ihre Unterstützung hoffend verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet  
U. Schlotzhauer  
Schulleiter beauftragt

gezeichnet  
R. Scheffler  
Verantwortlicher Fachlehrer  
für das Betriebspraktikum